

EAS 3451, Steuerbefreite Forschungstätigkeit nach Art. 21 DBA-Indien

Hält sich eine in Indien ansässige Person, die bis rund 1,5 Jahre vor der Einreise nach Österreich über mehrere Jahre einen Lehrauftrag an einer indischen Universität hatte und unmittelbar vor der Einreise nach Österreich selbständiger Forscher mit einer Eingliederung in ein Forschungsinstitut in Indien war, für weniger als zwei Jahre in Österreich auf, um hier an einer Forschungseinrichtung im Rahmen eines Stipendienvertrags tätig zu sein, stellt sich die Frage, ob sie aufgrund von [Art. 21 DBA-Indien](#) in Österreich von der Steuer befreit ist.

Die Steuerbefreiung des [Art. 21 DBA-Indien](#) gilt nur für „Hochschullehrer oder andere Lehrer“. Dieser in [Art. 21 Abs. 1 DBA-Indien](#) vorgesehene Begriff wird grundsätzlich nicht eng ausgelegt und umfasst neben Lehrenden auch jeden wissenschaftlich wirkenden Mitarbeiter einer universitären Lehranstalt (EAS 1592). Personen, die aktuell keine „Hochschullehrer oder andere Lehrer“ sind, sondern stattdessen als Post-Doc einer selbständigen Forschungstätigkeit mit Eingliederung in ein nicht-universitäres Forschungsinstitut nachgehen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des [Art. 21 Abs. 1 DBA-Indien](#). Eine eineinhalb Jahre zurückliegende Beschäftigung wird dabei nicht als aktuelle Tätigkeit qualifiziert werden können.

Darüber hinaus setzt [Art. 21 Abs. 1 DBA-Indien](#)¹ voraus, dass die Lehre oder Forschung „an einer Universität, einem College, einer Schule oder einer anderen anerkannten Anstalt dieses anderen Vertragsstaats erfolgt“. Gemäß [Art. 21 Abs. 3 DBA-Indien](#) bedeutet „anerkannte Anstalt“ eine solche, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates, im vorliegenden Fall Österreichs, anerkannt worden ist. Eine bloße Vergleichbarkeit mit einer öffentlichen Einrichtung ist nicht ausreichend. Nach [§ 71 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#) (NAG) zertifizierte Forschungs- oder Bildungseinrichtungen erfüllen nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörde diese Voraussetzung und gelten somit als „anerkannte Anstalt“.

¹ Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 4. November 2024 wurde die Zitierung des "Art. 21 Abs. 2 DBA-Indien" auf "Art. 21 Abs. 1 DBA-Indien" richtiggestellt.

Die Steuerbefreiung für Forschungstätigkeiten greift nicht, wenn [Art. 21 Abs. 2 DBA-Indien](#) zur Anwendung gelangt und die in Österreich erbrachte Forschung hauptsächlich zum persönlichen Vorteil einer bestimmten Person oder bestimmter Personen erfolgt.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Mai 2024